

transitorischen Zweck der vielleicht vertraulichen, gar nicht zur Veröffentlichung bestimmten Synodalbeschlüsse, die ja Kritik üben an den bestehenden Zuständen und dem bisherigen Verhalten der kaiserlichen Gesetzgebung, liegt wohl auch der Grund dafür, daß die Aachener Beschlüsse von 819 nur in einer obskuren, privaten Exzerptensammlung und vielleicht¹ auch hier nicht vollständig auf die Nachwelt gelangt sind. — Wie es gekommen ist, daß die canones 2—8 Aquisgr. in der Kanonensammlung die Inskription GREGORIUS führen, wird alsbald² eine plausible Erklärung finden; jedenfalls ist die Herkunftsangabe falsch und bildet sie nicht das geringste Hindernis, in den Stücken wahre Canones von Aachen zu sehen.

2. Die unten³ als can. 1 von Aachen herausgegebene, interessante Norm kehrt im Capitulare ecclesiasticum⁴ nicht wieder. Ihre Zugehörigkeit zu den Schlüssen unserer Aachener Synode 819 ergibt sich trotzdem aus folgenden Gründen:

a) Wie die can. 2—8 (n. 88—94 der Sammlung) unter der falschen Flagge GREGORIUS segeln, so trägt auch can. 1 (n. 74 der Sammlung) dieselbe falsche Inskription GREGORIUS. In der ganzen Sammlung der Hs. von Laon, die auch sonst nicht frei ist von unrichtigen Herkunftsangaben⁵, begegnet die unrichtige Inskription GREGORIUS nur bei den erwähnten nn. 74 und 88—94. Ihre Entstehung erklärt sich auf die einfachste Art aus der Tatsache, daß in can. 1 Aquisgr. ein Zitat aus Gregor II. enthalten ist, in Verbindung mit der naheliegenden Annahme, daß nun ein wenig intelligenter Abschreiber des Originals⁶ (wo nicht erst ein unkundiger Amanuensis des Sammlers⁷ der Collectio codicis Laudu-

¹) Vgl. oben S. 12 N. 5.

²) Unten S. 14 Ziff. 2a.

³) S. 18 f.

⁴) Wo vielmehr (c. 29) eine Proposition *de incestis nuptiis* vom Kaiser abgelehnt wird. Daß die abgelehnte Proposition sich mit unserem can. 1 Aquisgr. deckt, ist beweisbedürftig und wird alsbald bewiesen werden.

⁵) Es sind diese: *Concilium Africanum*; *Concilium Aurelianense*; *Sanctus Bonifacius archiepiscopus*; *Concilium Carthaginense*; *Gelasius*; *Concilium Matisconense*; (*Concilium Nicaenum*); *lex Romana*.

⁶) Ging in der durch den Sammler benutzten Abschrift die Aachener Synode unter dem Namen Gregors, so erklärt sich ohne weiteres, warum nicht nur can. 1, sondern auch can. 2—8 Aquisgr. (oben S. 14 bei N. 2) zu der falschen Aufschrift kamen.

⁷) Diesem selbst möchte ich den Irrtum nicht zutrauen. Sammler war nämlich, wie es scheint, der natürlich kanonistisch orientierte spätere Bischof (831—863) Theodoricus von Cambrai.